

Betriebsordnung Sport + Freizeit Wetzikon

Bäder + Sportanlagen

Kunsteisbahn + Areal Mattacher

Gastronomie + Herberge Meierwiesen

Camping Auslikon

Rahmenkontrakt

Adresse

Rapperswilerstrasse 63
8620 Wetzikon

Auftraggeber

Stadt Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Grundlagen

Die Sportanlagen Wetzikon sollen die Bedürfnisse in Bezug auf Sport (Leistungs- und Freizeitsport), aktive und passive Erholung, Freizeitgestaltung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit und Fitnessförderung befriedigen. Sie sollen für alle Sportbegeisterten ein regionaler Treffpunkt sein. Allen Sporttreibenden und Freunden des Sports stehen möglichst bedürfnisgerechte Anlagen und umfassende Dienstleistungen zur Verfügung.

Um diesen Zweck zu erreichen, überträgt der Stadtrat Wetzikon die Führung der Sport- und Freizeitanlagen einer Geschäftsführung. Diese soll zusammen mit den interessierten Kreisen und Vereinen für eine möglichst kostendeckende Nutzung der Anlagen sorgen. Die Sportanlagen haben den Bedürfnissen aller Altersgruppen angemessen Rechnung zu tragen. Aktiven Sportlerinnen und Sportlern ist eine vielseitige sportliche Betätigung zu ermöglichen. Nicht organisierte Sporttreibende und Besucherinnen und Besucher sollen in angenehmer Umgebung die diversen Sportarten sehen und, unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes, erleben können sowie zu körperlicher Aktivität angeregt werden.

Diese Betriebsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Anlagen. Die Betriebsordnung ist für alle Sporttreibenden und Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage anerkennen alle Besucherinnen und Besucher diese Betriebsordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Die Besucherinnen und Besucher werden eingeladen, zur Anlage Sorge zu tragen und diese sauber zu halten. Sie haben sich an die Bestimmungen dieser Betriebsordnung zu halten und den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

Die Betriebszeiten sowie die Öffnungszeiten der einzelnen Sportanlagen sind auf der Website der Stadt Wetzikon aktuell ersichtlich. Bei den jeweiligen Haupteingängen werden zudem die Öffnungszeiten für den Badbetrieb und den öffentlichen Eislauf publiziert. Ausnahmen und Ergänzungen können durch die Geschäftsführung bewilligt werden.

Die Benutzungsgebühren und die Preise für alle Anlageteile werden auf Antrag der Geschäftsführung Sport + Freizeit durch den Ressortvorstand Bevölkerung + Sport festgelegt und genehmigt. Die Festlegung der Preise für Eintritte obliegt dem Stadtrat.

Permanente und temporäre Werbung inklusive Flyer und Promotion von Aktionen auf den Sportanlagen können durch die Geschäftsführung bewilligt werden. Die Auflagen sowie die Abgeltung werden mit den Antragstellern auf vertraglicher Basis individuell und schriftlich geregelt.

Die Sportanlagen können, unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs, für Veranstaltungen gemietet werden. Öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie die Benutzung des öffentlichen Grundes bedürfen einer Bewilligung. Die Bewilligung wird durch die Abteilung Sicherheit ausgestellt.

Neben den Bestimmungen der Betriebsordnung sind die einschlägigen Gesetzgebungen des übergeordneten Rechts zu befolgen.

Inhaltsverzeichnis

1	Alle Anlagen.....	5
1.1	Allgemeine Regeln.....	5
1.2	Veranstaltungen.....	7
2	Bäder + Sportanlagen.....	7
2.1	Schwimmbad Meierwiesen.....	7
2.2	Sportanlage Meierwiesen.....	8
2.3	Strandbad Auslikon.....	10
2.4	Camping Auslikon.....	11
3	Kunsteisbahn + Areal Mattacher.....	13
3.1	Kunsteisbahn.....	13
3.2	Areal Mattacher.....	14
4	Gastronomie + Herberge.....	14
4.1	Gastronomie (Restaurant Stadion, Sportcafé, Kiosk).....	14
4.2	Herberge (AGB).....	15
5	Schlussbestimmungen.....	16
5.1	Disziplinar massnahmen.....	16
5.2	Tarifgruppen.....	17
6	Anhang.....	18
6.1	Preistabelle.....	18
6.2	Übersichtsplan.....	20

1 Alle Anlagen

1.1 Allgemeine Regeln

- 1.1.1 Die Besucherinnen und Besucher sind zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Offensichtlich Betrunkene oder unter Drogen stehende Personen haben keinen Zutritt. In der Anlage ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu entsorgen. In allen Gebäuden sowie auf der Tribüne, dem Kunstrasen und den Beckenumgängen im Schwimmbad gilt ein Rauchverbot. Im Aussenbereich sind die Aschenbecher zu benutzen. Das Betreten ausserhalb der Betriebszeiten ist nicht gestattet.
- 1.1.2 Die Benutzung aller Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko und hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen. Der Missbrauch von Anlageteilen, Apparaten, Rettungsgeräten und weiteren Einrichtungen ist untersagt. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle Schäden, die sie, unter Missachtung der normalen Sorgfaltspflicht, an den Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen verursachen. Schäden sind unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden.
- 1.1.3 Das diensthabende Betriebspersonal ist weisungsberechtigt. Die Nutzer der Anlagen haben den Anordnungen des Betriebspersonals Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was gegen Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und gegen gute Sitten verstösst.
- 1.1.4 Das Betriebspersonal ist befugt, sämtliche Anlageteile jederzeit zu kontrollieren.
- 1.1.5 Zuwiderhandlungen gegen die Betriebsordnung oder gegen die Weisungen des Betriebspersonals können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden.
- 1.1.6 Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vorkommnissen kann die Geschäftsleitung den Zutritt zu den Anlagen auf unbestimmte Zeit einschränken bzw. untersagen. Die betroffenen Personen werden vorher angehört.
- 1.1.7 Bilder und Videos, welche die Abteilung Sport + Freizeit für eigene Werbezwecke erstellt und auf der Website und/oder auf Social-Media-Portalen veröffentlicht, werden gegen Gesuch wieder gelöscht.
- 1.1.8 Teile der Sportanlage können gestützt auf das kommunale Reglement über die Videoüberwachung vom 3. November 2010 videoüberwacht werden.
- 1.1.9 Das Betriebspersonal teilt den Benutzerinnen und Benutzern für die Dauer einer Veranstaltung die benötigten Räume zu. Saisonal gemietete Räume werden von der Bereichsleitung zugeteilt.
- 1.1.10 Die Bereichsleitung kann die Benutzung von Anlagen oder Teilen davon einschränken, aus einer allfälligen Einschränkung kann kein Ersatzanspruch gestellt werden. Geschlossene oder gesperrte Anlageteile sind auf den betroffenen Anlagen entsprechend signalisiert.
- 1.1.11 Für Personen-, Diebstahl- oder Sachschäden, die Besucherinnen und Besucher durch die Benutzung der Sportanlagen, der Garderoben oder als Zuschauende betreffen, lehnt die Geschäftsführung jegliche Haftung ab.

- 1.1.12 Der Konsum von Drogen ist in allen Anlagen untersagt und wird umgehend zur Anzeige gebracht.
- 1.1.13 Glasflaschen dürfen nicht in die Anlagen mitgenommen werden.
- 1.1.14 Beim Gebrauch von Tonträgern ist auf die umliegenden Besucher/innen und Sporttreibenden Rücksicht zu nehmen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet das Betriebspersonal.
- 1.1.15 Fundgegenstände sind dem Betriebspersonal abzugeben. Kleidungsstücke werden Ende Saison verwertet. Wertgegenstände werden im Fundbüro der Stadt Wetzikon abgegeben. Verschlossene Garderobenschränke werden nach Betriebsschluss vom Personal geöffnet (ausgenommen Dauermieter). Für Diebstähle wird nicht gehaftet.
- 1.1.16 Das Erteilen von Unterricht in irgendeiner Form, ob gegen Entgelt oder auf ideeller Basis, ist innerhalb aller Anlagen nur mit dem Einverständnis der Bereichsleitung erlaubt.
- 1.1.17 Die Fahrzeuge sind von allen Besucherinnen und Besuchern auf den signalisierten freien Parkplätzen abzustellen. Die reservierten Parkplätze sind den Mieterinnen und Mietern vorbehalten. Velos und Mofas gehören in die dafür vorgesehenen Zonen. Die Notzufahrten sind jederzeit freizuhalten. Zuwiderhandelnde werden verzeigt.
- 1.1.18 Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
- 1.1.19 Garderoben und andere zugewiesene Räume sind aufgeräumt und sauber zu verlassen.
- 1.1.20 Eintrittsbelege müssen auf Verlangen vorgewiesen werden können.
- 1.1.21 Die angebrachten Signalisationen und Informationen sind einzuhalten.
- 1.1.22 Das Entfachen von Feuer ist nur in den dafür vorgesehenen, offiziellen Feuerstellen gestattet.
- 1.1.23 Hunde sind stets an der Leine zu führen. Der Zutritt mit Hunden auf die Sportanlage ist mit Ausnahme der Gastronomiebereiche Restaurant Stadion und Sportcafé, nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Bereichsleitung bewilligt werden.
- 1.1.24 Schulklassen betreten und verlassen die Sportanlagen geschlossen und in Begleitung einer Lehrperson. Die Lehrperson trägt während dem gesamten Aufenthalt die Verantwortung für die Aufsicht der Schüler.
- 1.1.25 Mietgegenstände werden ausgehändigt und bei Rücknahme auf Vollständigkeit und Zustand geprüft. Defekte oder verschmutzte Mietgegenstände werden kostenpflichtig wieder aufbereitet.

1.2 Veranstaltungen

- 1.2.1 Wenn in der Kunsteisbahn oder auf den benachbarten Sportanlagen der Sportbetrieb läuft, sind durch den Veranstalter, in Rücksprache mit der Bereichsleitung, Parkplätze für die Sporttreibenden mit entsprechender Signalisierung freizuhalten. Die gelben Mietparkplätze Nrn. 0 bis 11 entlang der Kunsteisbahn müssen während dieser Zeit frei bleiben.
- 1.2.2 Der Veranstalter hat kein Anrecht auf den ausschliesslichen Betrieb einer Gastwirtschaft (Wirtemonopol). Die Abteilung Sport + Freizeit sowie der Veranstalter können eine Gastwirtschaft betreiben. Details sind mit der Bereichsleitung abzusprechen.
- 1.2.3 Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass sämtliche übergeordnete Gesetze und Verordnungen wie Jugendschutz etc. eingehalten und umgesetzt werden.
- 1.2.4 Das Areal ist in einem ordnungsgemässen Zustand zurückzugeben. Nach der Veranstaltung erfolgt eine Schlussbegehung mit einem Vertreter der Abteilung Sport + Freizeit und dem Veranstalter. Schäden gehen zu Lasten der Veranstalter.
- 1.2.5 Sport + Freizeit lehnt jegliche Haftung bei Unfällen während der Mietdauer des Areals, die nachweislich nicht auf ein Verschulden der Vermieterin zurückzuführen sind, ab.
- 1.2.6 Sämtliche Gebühren (Gemeinde, Behörden, SUISA etc.) gehen zu Lasten der Veranstalter.
- 1.2.7 Sport + Freizeit lehnt jegliche Haftung für alle Schäden, die an Hallen, Gelände und Installationen während der Auf- und Abbauzeit sowie während der Veranstaltung durch den Veranstalter entstehen, ab.
- 1.2.8 Bei Schäden, die durch Naturgewalten oder Dritte verursacht werden, lehnt die Abteilung Sport + Freizeit jegliche Haftung ab.

2 Bäder + Sportanlagen

2.1 Schwimmbad Meierwiesen

- 2.1.1 Es wird keine dauernde Aufsicht gewährleistet. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung.
- 2.1.2 Vor dem Betreten der Bäder ist das Duschen obligatorisch.
- 2.1.3 Jegliche Verunreinigung der Anlage und des Badewassers ist verboten.
- 2.1.4 Das Mitführen von Glasflaschen und anderen Glaserzeugnissen ist in den Bädern verboten.
- 2.1.5 Jegliches Umherrennen, Hineinspringen und Ballspielen auf den Bassinumgängen ist untersagt. Es ist verboten, Personen in die Bassins hineinzustossen oder hineinzuwurfen.
- 2.1.6 Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur die Lehrschwimmbecken benutzen. Schwimmhilfen sind nur in den Lehrschwimmbecken erlaubt.
- 2.1.7 Besucherinnen und Besucher werden bis 30 Minuten vor Betriebsschliessung eingelassen.

- 2.1.8 Die Sprungbretter dürfen nur durch Schwimmerinnen und Schwimmer benutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Der Bereich unter den Brettern muss möglichst schnell verlassen werden. Das Unterschwimmen der Sprungbretter sowie Fang- und Ballspiele sind nicht erlaubt.
- 2.1.9 Die Liegewiesen sind Ruheflächen. Für Freizeitaktivitäten und Spiele sind die dafür vorgesehenen Bereiche zu benutzen. Für die Nutzung der Beachvolleyball-Anlage darf das Schwimmbad verlassen und wieder betreten werden.
- 2.1.10 Die Schwimmbecken dürfen nur in Badebekleidung betreten und benutzt werden. Das Tragen von Unterwäsche im Wasser ist aus hygienischen Gründen verboten. Kinder jeden Alters haben auf der ganzen Anlage Badebekleidung oder Schwimmwindeln zu tragen.
- 2.1.11 Die Schwimmbecken sind 10 Minuten vor der Schliessung des Bades zu verlassen. Das Betreten der Anlage ausserhalb der Betriebszeiten ist verboten.
- 2.1.12 Für Kinder unter 10 Jahren ist die Begleitung durch eine volljährige Begleitperson erforderlich. Kinder sind durch die Begleitperson jederzeit zu beaufsichtigen.
- 2.1.13 Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Betreten der Badanlage. Wiedereintritte während desselben Tages sind möglich. Der Wiedereintritt ist beim Austritt an der Kasse anzumelden.
- 2.1.14 Einzelne Anlageteile können für Kurse oder Anlässe reserviert werden, für diese Reservationen wird in der Regel eine Gebühr gemäss aktueller Gebührenordnung erhoben. Die Reservation entbindet nicht von der Entrichtung des regulären Eintritts.
- 2.1.15 Das Fotografieren und Filmen durch Private ist im gesamten Schwimmbad verboten. Gleiches gilt für den Flug von Drohnen oder ähnlichen Flugobjekten. Ausnahmen können durch die Bereichsleitung bewilligt werden.
- 2.1.16 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Schwimmbades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- 2.1.17 Spielgeräte dürfen benutzt werden, solange diese die Badegäste nicht behindern oder gefährden. Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung der Bereichsleitung gestattet.

2.2 Sportanlage Meierwiesen

- 2.2.1 Die Fussballfelder dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen betreten und benutzt werden. Über die Benutzbarkeit der Spielfelder entscheidet abschliessend der diensthabende Platzwart, unter Umständen nach Rücksprache mit der Bereichsleitung. Dem Platzwart gegenüber verantwortlich ist die leitende Person jeder Mannschaft oder Benutzergruppe. Die Benützung der Anlagen hat unter Wahrung von Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit zu erfolgen.

- 2.2.2 Die Kunstrasenfelder können bei jeder Witterung benutzt werden. Über die Schneeräumung im Winter entscheidet der diensthabende Platzwart. Bei Bedarf entscheidet die Bereichsleitung. Im Sommer sind Betriebsunterbrüche aufgrund der Bewässerung des Kunstrasens möglich.
- 2.2.3 Das Hauptfeld ist primär für Wettkämpfe und Vorfürungen bestimmt. Als Trainingsfelder stehen alle anderen Flächen zur Verfügung. Schnittstellen bei der Nutzung zwischen den Vereinen sind durch die Bereichsleitung zu koordinieren.
- 2.2.4 Die Tor- und 16m-Räume aller Spielfelder sind im Trainingsbetrieb zu schonen. Trainingsübungen sollen im Mittelbereich und quer zum Spielfeld ausgetragen werden. Mobile Tore sind an den Seitenlinien auf den Betonplatten zu platzieren.
- 2.2.5 Im Training dürfen keine Stollenschuhe getragen werden. Stark rasenschädigende Trainingsübungen wie Slalomläufe etc. dürfen ausschliesslich im Bereich der Seitenlinien und ausserhalb derselben durchgeführt werden. Bei unsachgemässer Benutzung haben die Verursachenden vollumfänglich für die entstandenen Kosten aufzukommen.
- 2.2.6 Wettspiele, Trainings und Veranstaltungen, welche nicht stattfinden, sind nach geltenden Verbandsrichtlinien, so früh wie möglich, dem diensthabenden Platzwart zu melden.
- 2.2.7 Die Beleuchtung kann von den Vereinsverantwortlichen selbständig betätigt werden, bei frühzeitigem Trainingsende ist die Beleuchtung auszuschalten. Die Lautsprecheranlage wird ausschliesslich im Spiel- und Wettkampfbetrieb eingestellt. Bei deren Benützung ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen.
- 2.2.8 Die Kantonsschule Zürcher Oberland (KZO) hat an Wochentagen bis 17.00 Uhr das alleinige Recht, die Anlagen zu benutzen. Ausnahmen werden zwischen dem Verantwortlichen der KZO und der Bereichsleitung geregelt. Der geplante Fussballplatz Nr. 6 ist vom alleinigen Nutzungsrecht ausgenommen.
- 2.2.9 Einzelbenutzerinnen und -benutzer der Anlagen dürfen den Schul- und Vereinsbetrieb nicht stören und haben kein Anrecht auf die Benutzung von Garderoben.
- 2.2.10 Spezielle Anlässe, welche den generellen Belegungsplan tangieren, sind frühzeitig der Bereichsleitung anzumelden. Zugunsten solcher Anlässe kann der generelle Belegungsplan abgeändert werden.
- 2.2.11 Während der Sommerzeit ist jedes Rasenfeld während mindestens 3 Wochen gesperrt. Zwischen Ende November und Ende Februar gilt diese Sperrung für alle Rasenspielfelder. Der Zeitpunkt der Sperrungen wird von der Bereichsleitung bekannt gegeben. Die Kunstrasenfelder sind, sofern die Witterungsverhältnisse dies zulassen, das ganze Jahr über bespielbar.
- 2.2.12 An den bestehenden Anlagen dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern keine Änderungen vorgenommen werden. Temporäre Installationsänderungen dürfen nur mit der Zustimmung der Bereichsleitung vorgenommen werden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- 2.2.13 Normfussballfelder werden vor Saisonbeginn vom Platzwart einmalig eingemessen und gezeichnet.

- 2.2.14 Grundsätzlich gelten alle, mit Ausnahme der speziell auf das Fussballspiel ausgelegten Bestimmungen, sinngemäss auch für die Leichtathletikanlagen.
- 2.2.15 Für spezielle Disziplinen wie Diskus-, Hammer- und Speerwurf dürfen die Rasenfelder nur mit besonderer Bewilligung benutzt werden.
- 2.2.16 Auf der Leichtathletikanlage dürfen Nagelschuhe nur mit Dornen bis 6 mm benutzt werden. Das Betreten mit Nagelschuhen auf der Tribüne sowie in den Garderoben und im Sportcafé/Herberge ist verboten.
- 2.2.17 Der Vitaparcours dient in erster Linie der Allgemeinheit zur Förderung und Stärkung der persönlichen Fitness und Gesundheit. Der Vitaparcours darf auch von Gruppen und Vereinen benutzt werden.
- 2.2.18 Der Vitaparcours wird durch das Betriebspersonal nicht beaufsichtigt. Für die persönliche Sicherheit sind die Nutzer selber verantwortlich.
- 2.2.19 Mobile Gerätschaften wie Fussballtore, Hürden etc. sind jeweils nach Gebrauch im vorgesehenen Bereich zu deponieren.

2.3 Strandbad Auslikon

- 2.3.1 Es wird keine dauernde Aufsicht gewährleistet. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung.
- 2.3.2 Für Kinder unter 10 Jahren ist die Begleitung durch eine volljährige Begleitperson erforderlich. Kinder sind durch die Begleitperson jederzeit zu beaufsichtigen.
- 2.3.3 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Strandbades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- 2.3.4 Das Mitführen von Glasflaschen und anderen Glaserzeugnissen ist verboten. Im ganzen Areal des Strandbades Auslikon gilt diese Bestimmung auch ausserhalb der offiziellen Badezeiten.
- 2.3.5 Für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer ist eine geeignete Zone mit Begrenzungsleinen markiert. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer sowie Personen, welche Schwimmhilfen benötigen, dürfen sich nicht ausserhalb der markierten Nichtschwimmerzone im Wasser aufhalten.
- 2.3.6 Die Liegewiesen sind Ruheflächen. Für Freizeitaktivitäten und Spiele sind die dafür vorgesehenen Bereiche zu benutzen.
- 2.3.7 Der Schwimmbereich darf nur in Badebekleidung betreten und benutzt werden. Kinder jeden Alters haben im Wasser Badebekleidung oder Schwimmwindeln zu tragen.
- 2.3.8 Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Betreten der Badanlage. Wiedereintritte während desselben Tages sind möglich. Der Wiedereintritt ist beim Austritt an der Kasse anzumelden.
- 2.3.9 Das ganze Gebiet um den Pfäffikersee steht unter Naturschutz. Die Bestimmungen der Schutzverordnung und die Hinweistafeln sind zu beachten.

- 2.3.10 Die Schilf-, Binsen- und Seggenbestände dürfen weder befahren noch angeschwommen werden.
- 2.3.11 Das Entfachen von Feuer im Bereich des Strandbades ist nicht erlaubt. Grillieren ist nur an den offiziellen Feuerstellen gestattet.
- 2.3.12 Das zum Strandbad gehörende Badegebiet ist mit gelben Bojen markiert. Nur der abgegrenzte Raum darf mit Luftmatratzen, Schlauchbooten, Schwimmhilfen und dergleichen benutzt werden.
- 2.3.13 Mit Segel- und Ruderbooten, mit Surfbrettern oder anderen Wasserfahrzeugen (Ausgenommen Rettungsboot der Stadt Wetzikon) darf im Gebiet des Strandbades nicht gefahren und angelegt werden. Eine Ausnahme bilden die Stand up Paddling (SUP), diese dürfen ausserhalb der Bojen beim Badeanstieg (Handlauf) ein- und ausgewässert werden. Die Bestimmungen der Schutzverordnung und die Hinweistafeln sind zu beachten.
- 2.3.14 Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate dürfen durch die Lautstärke niemanden stören. Das Fotografieren und Filmen durch Private ist im gesamten Strandbad verboten. Gleiches gilt für den Flug von Drohnen oder ähnlichen Flugobjekten. Ausnahmen können durch die Bereichsleitung bewilligt werden.

2.4 Camping Auslikon

- 2.4.1 Das ganze Gebiet um den Pfäffikersee steht unter Naturschutz. Die Bestimmungen der Schutzverordnung und die Hinweistafeln sind strikte zu beachten. Das Campieren auf dem Areal der Parkanlage ist nicht gestattet.
- 2.4.2 Es dürfen keine Pflanzen gepflückt oder ausgegraben werden. Das Betreten des Röhrichts und der Riedflächen ist verboten. Bäume und Sträucher dürfen weder bestiegen noch beschädigt werden.
- 2.4.3 Das Betreten des Bachufers zwischen Campingplatz und Bachlauf sowie das Fischen im Bach ist verboten.
- 2.4.4 Der Campingplatz darf nur in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober benutzt werden.
- 2.4.5 Der Campingplatz kann gegen eine Jahres- oder Tagesgebühr von jedermann belegt werden.
- 2.4.6 Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener oder mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten campieren.
- 2.4.7 Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich an der Campingkasse mit einem amtlichen Ausweis anzumelden.
- 2.4.8 Der Platz für Wohnwagen und Zelte wird vom Platzwart zugewiesen. Diese sind nach seinen Anordnungen aufzustellen. Es ist nicht gestattet, Wassergräben zu erstellen oder Soden zu stechen.

- 2.4.9 Den Gästen mit Mietvertrag für Dauerstandplätze ist das Mitbringen von Haustieren grundsätzlich gestattet, sofern diese niemanden belästigen. Das Halten von Nutztieren ist nicht gestattet. Bei Reklamationen durch andere Campinggäste entscheidet die Geschäftsführung über den Ausschluss der Haustierhaltung im Bereich des Campingplatz-Areals im Einzelfall.
- 2.4.10 Hunde sind auf dem Campingplatz sowie im Naturschutzgebiet an der Leine zu führen. Die Versäuberung der Hunde innerhalb des Campingplatz-Areals ist strikte verboten.
- 2.4.11 Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Gespräche und Unterhaltungen sind so zu führen, dass dadurch niemand gestört wird.
- 2.4.12 Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate dürfen durch die Lautstärke niemanden stören.
- 2.4.13 Das Befahren des Campingplatz-Areals mit Motorfahrzeugen, Mofas, Fahrrädern und Trotinetts sowie Skateboards (ausgenommen Dreiradvelos für Kleinkinder) ist verboten.
- 2.4.14 Auf dem Campingareal dürfen keine Boote (auch keine Kanus) stationiert werden.
- 2.4.15 Das Campieren auf der Liegewiese ist nicht gestattet.
- 2.4.16 Für die Benutzerinnen und Benutzer des Campingplatzes steht ein Aufenthaltsraum zur Verfügung, welcher nach Bedarf vom diensthabenden Platzwart geöffnet wird. Kinder unter 6 Jahren dürfen sich nicht unbeaufsichtigt in diesem Raum aufhalten. Dem Inventar ist Sorge zu tragen und der Raum muss sauber und aufgeräumt verlassen werden.
- 2.4.17 Die Brunnen sind nach dem Gebrauch in sauberem Zustand zu hinterlassen. Das Schuppen und Ausweiden von Fischen ist nicht gestattet, ebenso ist die Körperhygiene wie Zähneputzen oder Haarewaschen an den Brunnen zu unterlassen.
- 2.4.18 Die WC- und Waschanlagen dürfen von Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen benutzt werden. Das Abwaschen von Geschirr ist in der Toiletten- und Waschanlage, mit Ausnahme des Abwaschtroges mit Warmwasser, verboten.
- 2.4.19 Offenes Feuer ist nur in der Cheminée-Anlage gestattet und muss immer beaufsichtigt werden. Die Aschenrückstände müssen gelöscht und im Metallkübel deponiert werden. Die Anlage ist sauber zu verlassen. Der Metallkübel ist ausschliesslich für das Deponieren der Aschenrückstände zu benutzen.
- 2.4.20 Zur allgemeinen Platzordnung gehören:
- 2.4.20.1 Das Gras um den eigenen Wohnwagen oder um das eigene Zelt muss selbst geschnitten werden. Sollte dieser Aufgabe nicht nachgekommen werden, kann der Platzwart dies auf Kosten des Mieters in Auftrag geben.
 - 2.4.20.2 Beim Verlassen des Platzes dürfen keine Gegenstände ausserhalb des Wohnobjektes aufbewahrt werden.
 - 2.4.20.3 Holzroste und -böden sind nur gestattet, wenn diese nicht sichtbar sind.
 - 2.4.20.4 Portable Toiletten dürfen nur im Ausgussraum entleert werden.

- 2.4.20.5 Das Abwasser der Wohnwagen ist in geeigneten Behältern zu fassen und in den Brunnen oder im Ausgussraum zu entleeren.
 - 2.4.20.6 Wohnwagen dürfen auf dem Campingplatz nicht gewaschen werden.
 - 2.4.20.7 Hauskehricht (handlicher, brennbarer Abfall) ist ausschliesslich mit den gebührenpflichtigen gelben Säcken der Stadt Wetzikon im entsprechenden Container zu entsorgen. Für andere getrennte Abfallarten stehen entsprechende Sammelbehälter, Container und Mulden zur Verfügung. Für die Entsorgung von Sperrgut und Alteisen sind ausschliesslich die Benutzerinnen und Benutzer des Campingplatzes verantwortlich. Das Entsorgen bzw. Deponieren von Sperrgut und Alteisen ist auf dem ganzen Areal des Campingplatzes, Strandbades und des Aussengeländes strengstens untersagt.
- 2.4.21 Nach Betriebsschluss der Badeanlage übernimmt der Camping-Obmann des Zeltclubs Zürcher Oberland oder seine Stellvertretung die Verantwortung für das gesamte Camping-Areal.

3 Kunsteisbahn + Areal Mattacher

3.1 Kunsteisbahn

- 3.1.1 Die Eisflächen dürfen nur mit Schlittschuhen betreten werden. Ausgenommen sind Funktionäre bei Veranstaltungen, sowie Begleitpersonen von Personen im Rollstuhl.
- 3.1.2 Eisläuferinnen und Eisläufer mit Mietschlittschuhen dürfen sich ausserhalb der Eisflächen nur auf dem Gummiteppich bewegen. Das Betreten mit Schlittschuhen auf der Holztribüne sowie auf dem Betonboden ist verboten.
- 3.1.3 Während der Eisreinigung ist die Eisfläche zu verlassen. Dabei ist es nicht erlaubt auf den Banden zu sitzen. Die Bandentore bleiben während der Reinigung geschlossen. Die Freigabe der Eisfläche erfolgt durch den diensthabenden Eismeister.
- 3.1.4 Während des öffentlichen Eislaufs ist es untersagt, auf der Eisfläche Essen und Getränke zu konsumieren, Abfälle zu entsorgen, sowie die Eisfläche zu beschädigen.
- 3.1.5 Die Eisläuferinnen und Eisläufer sind angehalten, sich auf dem Eisfeld der Besucherfrequenz angepasst zu bewegen. Das Laufen in übermässigem Tempo ist zu unterlassen. Jede Eisläuferin und jeder Eisläufer ist für die Folgen ihrer resp. seiner Fahrweise selbst verantwortlich.
- 3.1.6 Die temporär benutzten Räume, wie Garderoben etc., sind spätestens 45 min. nach der Benutzung aufgeräumt zurückzugeben.
- 3.1.7 Als „Chneble“ wird das Nutzen der Eisfläche ohne Ausrüstung, lediglich mit Stock und Puck, verstanden. Dabei ist auf die Besucherfrequenz Rücksicht zu nehmen. Den Anweisungen des diensthabenden Eismeisters gilt es explizit Folge zu leisten.
- 3.1.8 Der Zugang zu den Mieträumen wie Kraftraum, Lagerraum etc. kann während den Veranstaltungen nicht gewährt werden.

3.2 Areal Mattacher

- 3.2.1 Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten. Ausnahmen werden über die Bereichsleitung bewilligt.
- 3.2.2 Das Areal wird so bereitgestellt, dass die Zeltbauten darauf errichtet werden können. Das Wiesenland auf dem Areal Mattacher darf nur benutzt werden, solange es die Witterung zulässt und der Boden nicht zu weich ist. Ergänzende Massnahmen müssen mit der Bereichsleitung abgesprochen werden.
- 3.2.3 Beim Zeltbau ist der Leitungsplan des Areals Mattacher zu beachten (Nagelarbeiten bei den Zelten). Beschädigungen an Leitungen sind durch den Verursacher auf eigene Kosten fachgerecht zu beheben. Die Geschäftsführung übernimmt keine Haftung.
- 3.2.4 Während dem Auf- und Abbau sowie während den Veranstaltungen ist der diensthabende Platzwart anwesend, oder per Telefon erreichbar.
- 3.2.5 Den Weisungen des diensthabenden Platzwartes ist Folge zu leisten. Dieser steht während der Mietdauer zu normalen Arbeitszeiten für Auskünfte zur Verfügung.
- 3.2.6 Während allen Veranstaltungen ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Sport + Freizeit freier Zugang zu gewähren. Während Veranstaltungen, die nur auf dem Aussengelände abgehalten werden, muss der Zugang in die Kunsteisbahn jederzeit gewährleistet sein.
- 3.2.7 Der Zugang zum Ladengeschäft im Erdgeschoss sowie der Zugang zur Wohnung im 2. OG der Kunsteisbahn müssen jederzeit gewährleistet sein.
- 3.2.8 Bei Spielbetrieb in der Curlinghalle sowie beim Betrieb der Minigolfanlage/Bocciacub muss der Zugang jederzeit gewährleistet sein.
- 3.2.9 Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstalters. Sollte bei der Rückgabe des Areals noch Kehricht entsorgt werden müssen, werden die Kosten dem Veranstalter weiter verrechnet.

4 Gastronomie + Herberge Meierwiesen

4.1 Gastronomie (Restaurant Stadion, Sportcafé, Kiosk)

- 4.1.1 Nicht konsumierende oder sich über einen längeren Zeitraum aufhaltende Gäste können vom Personal des Restaurants zur Konsumation angehalten oder zum Verlassen der Konsumationsbereiche aufgefordert werden.
- 4.1.2 Das Mitbringen und insbesondere das Konsumieren von Essen und Getränken (Picknick) im Restaurantbereich ist nicht gestattet.
- 4.1.3 Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

- 4.1.4 Jeglicher Konsum von Alkohol ist Jugendlichen unter 16 Jahren strengstens untersagt. Der Konsum von Spirituosen bei unter 18 jährigen ist ebenfalls strengstens untersagt.
- 4.1.5 Die Rechte für die Ausgabe von Essen und Getränken liegen ausschliesslich bei der Abteilung Sport + Freizeit. Ausnahmen werden von der Geschäftsführung bewilligt.
- 4.1.6 Beim Verlassen der Gastronomiebetriebe gelten die allgemeinen Bestimmungen der Polizeiverordnung (Nachtruhe, Vandalismus etc.).

4.2 Herberge Meierwiesen (AGB)

- 4.2.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Reservationsanfragen und Reservationen in der Herberge Meierwiesen.
- 4.2.2 Gastaufnahmevertrag und Reservation:
 - 4.2.2.1 Der Gastaufnahmevertrag wird unmittelbar und ausschliesslich zwischen der buchenden Person (Gast) und der Abteilung Sport + Freizeit abgeschlossen.
 - 4.2.2.2 Reservationen bei der Abteilung Sport + Freizeit sind unabdingbar, sie garantieren nicht nur einen Schlafplatz, sondern erleichtern die Planung.
 - 4.2.2.3 Für Gruppenreservationen ist eine schriftliche Reservation bei der Abteilung Sport + Freizeit erforderlich. Die Reservation gilt als verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt ist. Mit jeder Bestätigung treten die allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB's in Kraft.
 - 4.2.2.4 Reservationen sind nur gegen Vorweisung eines gültigen, amtlichen Ausweises möglich. Bei Gruppenbelegungen ist das Meldeformular mind. 7 Tage im Voraus zuzustellen.
- 4.2.3 Die Abteilung Sport + Freizeit ist berechtigt, zur Sicherstellung der Reservation, eine Vorauszahlung bis zur Höhe der reservierten Dienstleistung zu verlangen.
- 4.2.4 Annullierungsbedingungen:
 - 4.2.4.1 Bei Annullierungen und Verschiebungen von Reservationen gelten die folgenden Bestimmungen:
Absage 30 – 16 Tage vor Anreise 50 % der reservierten Leistung
Absage 15 – 08 Tage vor Anreise 75 % der reservierten Leistung
Absage 07 – 00 Tage vor Anreise 100 % der reservierten Leistung.
 - 4.2.4.2 Bei unvorhersehbaren bzw. unverschuldeten Ereignissen, welche die Beanspruchung der reservierten Dienstleistungen verunmöglichen, ist die Abteilung Sport + Freizeit so rasch wie möglich zu informieren.

- 4.2.5 Die Tarifgruppen (siehe Punkt 5.2) der Abteilung Sport + Freizeit gelten als verbindlich. Bei Unklarheiten entscheidet die Geschäftsführung.
- 4.2.6 Bei Verlust oder Beschädigung der Schlüsselkarte wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.00 erhoben.
- 4.2.7 Die Zimmer können am Anreisetag ab 14.00 Uhr bezogen werden. Am Abreisetag sind die Zimmer bis 11.00 Uhr zu verlassen.
- 4.2.8 Alle Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) inklusive Mehrwertsteuer (MWST). Preisänderungen bleiben vorbehalten. Übernachtungs- und Konsumationskosten sind spätestens am Abreisetag in bar oder per EC-Karte zu bezahlen. Bei Gruppenbelegung kann eine Rechnung ausgestellt werden.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Disziplinar massnahmen

- 5.1.1 Einzelpersonen oder Gruppen werden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung auf Anweisung der Bereichsleitung ohne Anspruch auf irgendwelche Rückerstattungen aus einer Anlage oder von Anlageteilen gewiesen.
- 5.1.2 Für eine Wegweisung oder ein Besuchsverbot bis zu einem Tag liegt die Kompetenz bei der Bereichsleitung. Länger dauernde Besuchsverbote können nur durch die Geschäftsführung ausgesprochen werden.
- 5.1.3 Wer sich ohne Bezahlung des Eintrittspreises in einer der Anlagen aufhält, wird mit einer Umtriebsentschädigung von Fr. 200.00 belegt. Die Gebühr wird umgehend erhoben und ist sofort zu entrichten. Schulpflichtige Kinder werden weggewiesen und im Wiederholungsfalle vorübergehend mit einem Besuchsverbot belegt.
- 5.1.4 Vorbehalten bleibt die Ahndung nach der Polizeiverordnung Wetzikon, oder nach den Strafbestimmungen anderer Gesetze.
- 5.1.5 Beschwerden sind schriftlich und begründet innert 8 Tagen nach dem Vorkommnis an die Geschäftsführung der Abteilung Sport- und Freizeit, Rapperswilerstrasse 63, 8620 Wetzikon zu richten, oder in den dafür vorgesehenen Feedbackboxen zu hinterlegen.
- 5.1.6 Diese Betriebsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.
- 5.1.7 Für Änderungen der Betriebsordnung ist ausschliesslich die Geschäftsführung Sport + Freizeit mit Antrag an den Ressortvorstand Bevölkerung + Sport, zuständig.
- 5.1.8 Diese Betriebsordnung tritt gestützt auf den Rahmenkontrakt auf den 1. Juni 2018 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die bisherige Betriebsordnung vom 01. Januar 2016 aufgehoben.

5.2 Tarifgruppen

Die Tarife der Abteilung Sport + Freizeit werden in drei Gruppen gegliedert:

Tarifgruppe 1 gilt für alle nicht subventionierten Wetziker Vereine und Schulen (z.B. IWW, BWS, RSS) sowie auswärtige Schulen.

Tarifgruppe 2 gilt für subventionierte Wetziker Vereine, auswärtige Sportvereine, -verbände und Organisationen für den nichtkommerziellen Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den Sportanlagen Meierwiesen.

Tarifgruppe 3 gilt für alle übrigen Vereine (Musikvereine, Sponsorenanlässe etc.) und alle kommerziellen Kunden wie Firmen und Kursveranstalter, welche Trainings, Lehrgänge etc. organisieren, sowie für sämtliche Nutzer der Sportanlage Meierwiesen, die nicht in die Tarifgruppe 1 oder 2 fallen.

Wetzikon, 1. Juli 2018

Sport + Freizeit Stadt Wetzikon



Marco Martino
Ressortvorstand Bevölkerung + Sport



Corsin Camenisch
Geschäftsführung Sport + Freizeit

6 Anhang

6.1 Preistabelle

			Allgemeine Nutzer			Übernachtungsgäste		
1. Herberge								
	Beschreibung Angebot					Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
1.1	Übernachtung im 4-Bett-Zimmer	pro Person/Nacht				CHF 27.00	CHF 32.00	CHF 42.00
1.2	Übernachtung im 2-Bett-Zimmer	pro Person/Nacht				CHF 37.00	CHF 42.00	CHF 52.00
2. Kunsteisbahn			Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
2.1	Eismiete pro Stunde	inkl. 1 Garderobe	CHF 220.00	CHF 240.00	CHF 250.00	CHF 200.00	CHF 220.00	CHF 230.00
2.2	Eismiete Tag (07:30 Uhr bis 16:30 Uhr)	inkl. 2 Garderoben	CHF 1'500.00	CHF 1'650.00	CHF 1'800.00	CHF 1'400.00	CHF 1'500.00	CHF 1'600.00
2.3	Eismiete Abend (17:00 Uhr bis 23:00 Uhr)	inkl. 2 Garderoben	CHF 1'200.00	CHF 1'300.00	CHF 1'400.00	CHF 1'000.00	CHF 1'100.00	CHF 1'200.00
2.4	Sommernutzung (Halle ohne Eis)	Trainingseinheit + 1. Garderobe	CHF 40.00	CHF 70.00	CHF 100.00	inkl.	CHF 25.00	CHF 50.00
2.5	Sommernutzung (Halle ohne Eis)	Training halber Tag	CHF 80.00	CHF 140.00	CHF 200.00	inkl.	CHF 50.00	CHF 100.00
2.6	Sommernutzung (Halle ohne Eis)	Training ganzer Tag	CHF 160.00	CHF 200.00	CHF 400.00	inkl.	CHF 100.00	CHF 150.00
2.7	Zusätzliche Garderobe	pro Stunde	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00
2.8	Kunsteisbahn (öffentlicher Eislauf / Chneble)	Eintritte / Miete	gemäss Gebührenordnung			inkl.		
3. Leichtathletikanlage			Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
3.1	Miete Leichtathletikanlage pro Stunde	inkl. 1 Garderobe	CHF 35.00	CHF 70.00	CHF 105.00	CHF 31.50	CHF 63.00	CHF 94.50
3.2	Miete Leichtathletikanlage, ganzer Tag 08:30 Uhr - 22:00 Uhr	inkl. 1 Garderobe	CHF 300.00	CHF 600.00	CHF 900.00	CHF 270.00	CHF 540.00	CHF 810.00
3.3	Zusätzliche Garderobe	pro Stunde	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00
4. Naturrasenfelder			Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
4.1	Miete Naturrasenfeld pro Stunde Platz 1 und 4	inkl. 1 Garderobe	CHF 40.00	CHF 70.00	CHF 105.00	CHF 36.00	CHF 63.00	CHF 94.50
4.2	Miete Naturrasenfeld Wettspiel (ca. 2.25h) Platz 1 und 4	inkl. 1 Garderobe	CHF 120.00	CHF 240.00	CHF 360.00	CHF 108.00	CHF 216.00	CHF 324.00
4.3	Miete Naturrasenfeld Ganzer Tag 08:30 Uhr - 22:00 Uhr Platz 1 und 4	inkl. 1 Garderobe	CHF 300.00	CHF 600.00	CHF 900.00	CHF 270.00	CHF 540.00	CHF 810.00
4.4	Zusätzliche Garderobe	pro Stunde	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00
5. Kunstrasenfelder			Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
5.1	Miete Kunstrasenfeld gross, pro Stunde Platz 3	inkl. 1 Garderobe	CHF 50.00	CHF 80.00	CHF 115.00	CHF 45.00	CHF 72.00	CHF 103.50
5.2	Miete Kunstrasenfeld gross, für Wettspiele (ca. 2.25h) Platz 3	inkl. 1 Garderobe	CHF 120.00	CHF 240.00	CHF 360.00	CHF 108.00	CHF 216.00	CHF 324.00
5.3	Miete Kunstrasenfeld gross, ganzer Tag 08:30 Uhr - 22:00 Uhr Platz 3	inkl. 1 Garderobe	CHF 300.00	CHF 600.00	CHF 900.00	CHF 270.00	CHF 540.00	CHF 810.00
5.4	Miete Kunstrasenfeld klein, pro Stunde Platz 2	inkl. 1 Garderobe	CHF 30.00	CHF 60.00	CHF 90.00	CHF 27.00	CHF 54.00	CHF 81.00
5.5	Miete Kunstrasenfeld klein, ganzer Tag 08:30 Uhr - 22:00 Uhr Platz 2	inkl. 1 Garderobe	CHF 300.00	CHF 600.00	CHF 900.00	CHF 270.00	CHF 540.00	CHF 810.00
5.6	Zusätzliche Garderobe	pro Stunde	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00
6. Beachvolleyballfeld			Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
6.1	Miete Beachvolleyballfeld, pro Stunde + Feld	exkl. Garderobe	CHF 20.00	CHF 25.00	CHF 30.00	inkl.	inkl.	inkl.
6.2	Garderobe	pro Stunde	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00

Allgemeine Nutzer	Übernachtungsgäste
-------------------	--------------------

7. Sonstige Anlagen		Beschreibung Angebot	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
7.1	Miete Sitzungszimmer (Herberge Meierwiesen)	pro Stunde	inkl.	CHF 20.00	CHF 30.00	inkl.	inkl.	inkl.
7.2	Miete VIP-Raum (Kunsteisbahn Arena)	pro Stunde	CHF 30.00	CHF 35.00	CHF 40.00	CHF 30.00	CHF 35.00	CHF 40.00
7.3	Miete VIP-Raum (Kunsteisbahn Arena)	pro Tag (08.00 - 24.00 Uhr)	CHF 240.00	CHF 280.00	CHF 320.00	CHF 240.00	CHF 280.00	CHF 320.00
7.4	Miete Gymnastik- oder Kraftraum	pro Trainingseinheit	CHF 20.00	CHF 30.00	CHF 40.00	inkl.	inkl.	inkl.
7.5	Miete Gymnastik- oder Kraftraum	halbes Jahr	CHF 400.00	CHF 500.00	CHF 600.00	inkl.	inkl.	inkl.
7.6	Miete Gymnastik- oder Kraftraum	ganzes Jahr	CHF 700.00	CHF 900.00	CHF 1'100.00	inkl.	inkl.	inkl.
7.7	Nutzung Multisport-Hartplatz	nach Absprache	CHF 20.00	CHF 30.00	CHF 40.00	inkl.	inkl.	inkl.
7.8	Bahnmiete im 50 Meter Becken im Freibad	pro Stunde und Bahn	CHF 20.00	CHF 25.00	CHF 30.00	CHF 20.00	CHF 25.00	CHF 30.00
7.9	Strandbad Auslikon / Freibad Meierwiesen	Eintritte / Miete	gemäss Gebührenordnung			inkl.	inkl.	inkl.

8. Areal Mattacher		Beschreibung Angebot	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
8.1	Platz P1, 5500 m ² , Kiesoberfläche	Parkplatz pro Tag	CHF 1'000.00	CHF 1'100.00	CHF 1'200.00	CHF 1'000.00	CHF 1'100.00	CHF 1'200.00
8.2	Platz P2, 2000 m ² , Kiesoberfläche	pro Aufbau-/ Abbautag	CHF 100.00	CHF 150.00	CHF 200.00	CHF 100.00	CHF 150.00	CHF 200.00
8.3	Platz P2, 2000 m ² , Kiesoberfläche	pro Veranstaltungstag, 24h	CHF 200.00	CHF 300.00	CHF 400.00	CHF 200.00	CHF 300.00	CHF 400.00
8.4	Platz P3, 8900 m ² , Kiesoberfläche	pro Aufbau-/ Abbautag	CHF 800.00	CHF 950.00	CHF 1'100.00	CHF 800.00	CHF 950.00	CHF 1'100.00
8.5	Platz P3, 8900 m ² , Kiesoberfläche	pro Veranstaltungstag, 24h	CHF 1'400.00	CHF 1'550.00	CHF 1'700.00	CHF 1'400.00	CHF 1'550.00	CHF 1'700.00
8.6	Platz P4, 3100 m ² , Kiesoberfläche	Parkplatz pro Tag	CHF 300.00	CHF 400.00	CHF 500.00	CHF 300.00	CHF 400.00	CHF 500.00
8.7	Platz P5, 8600 m ² , Wiesland	pro Aufbau-/ Abbautag	CHF 600.00	CHF 750.00	CHF 900.00	CHF 600.00	CHF 750.00	CHF 900.00
8.8	Platz P5, 8600 m ² , Wiesland	pro Veranstaltungstag, 24h	CHF 1'200.00	CHF 1'350.00	CHF 1'500.00	CHF 1'200.00	CHF 1'350.00	CHF 1'500.00
8.9	Marktgasse, 900 m ² , Verbundsteinpflaster	pro Aufbau-/ Abbautag	CHF 150.00	CHF 200.00	CHF 250.00	CHF 150.00	CHF 200.00	CHF 250.00
8.10	Marktgasse, 900 m ² , Verbundsteinpflaster	pro Veranstaltungstag, 24h	CHF 300.00	CHF 400.00	CHF 500.00	CHF 300.00	CHF 400.00	CHF 500.00

9. Kunsteisbahn Veranstaltungen		Beschreibung Angebot	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
9.1	Halle 1, Arena für max. 4'250 Personen	pro Veranstaltungstag, 24h	CHF 4'500.00	CHF 5'250.00	CHF 6'000.00	CHF 4'500.00	CHF 5'250.00	CHF 6'000.00
9.2	Halle 2, Trainingshalle für max. 1'200 Personen	pro Veranstaltungstag, 24h	CHF 3'000.00	CHF 3'500.00	CHF 4'000.00	CHF 3'000.00	CHF 3'500.00	CHF 4'000.00
9.3	Halle 1, Arena	pro Aufbau-/ Abbautag	CHF 3'000.00	CHF 3'500.00	CHF 4'000.00	CHF 3'000.00	CHF 3'500.00	CHF 4'000.00
9.4	Halle 2, Trainingshalle	pro Aufbau-/ Abbautag	CHF 1'500.00	CHF 1'750.00	CHF 2'000.00	CHF 1'500.00	CHF 1'750.00	CHF 2'000.00
9.5	Eisabdeckungsboden, Miete bei Eisbetrieb	pro Tag/ Konzert	CHF 2'000.00	CHF 2'250.00	CHF 2'500.00	CHF 2'000.00	CHF 2'250.00	CHF 2'500.00
9.6	Eisabdeckungsboden, Miete bei Eisbetrieb	jeder zusätzliche Tag	CHF 400.00	CHF 450.00	CHF 500.00	CHF 400.00	CHF 450.00	CHF 500.00
9.7	Garderobe und ähnliche Räume	pro Tag	CHF 30.00	CHF 40.00	CHF 50.00	CHF 30.00	CHF 40.00	CHF 50.00
9.8	Sanität	pro Tag	CHF 50.00	CHF 75.00	CHF 100.00	CHF 50.00	CHF 75.00	CHF 100.00
9.9	WC-Anlagen gross	pro Tag / pro Anlage	CHF 100.00	CHF 125.00	CHF 150.00	CHF 100.00	CHF 125.00	CHF 150.00

6.2 Übersichtsplan

